



Kirchengemeinde Daverden

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

1. Grundverständnis

Jeder Mensch ist als ein von Gott geliebtes Geschöpf in seiner unantastbaren Würde und Einzigartigkeit zu achten. Die Haltung von Respekt und Wertschätzung ist die Grundlage aller unserer Begegnungen und Beziehungen. Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Arbeit in Beratungsstellen ist im hohen Maße Beziehungsarbeit. Sie hat von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch, allen Menschen einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich einbringen und ausprobieren können. Diese Arbeit beinhaltet einen hohen Vertrauensvorschuss und bedarf einer besonderen Verantwortung. Alle Menschen, die Einrichtungen des Kirchenkreises Verden aufsuchen, sollen vor jeglicher Form von körperlicher und seelischer Gewalt und vor Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmtheit geschützt werden.

Um dieses zu gewährleisten, wurde ein Schutzkonzept erarbeitet, was der Arbeit in der Kirchengemeinde Daverden zu Grunde gelegt wird. Es soll alle Beteiligten sensibilisieren und aufklären, um potenzielle Gefahren abzuwenden. Im Krisenfall soll es Handlungsmöglichkeiten bieten.

2. Partizipation:

In der Kirchengemeinde Daverden haben folgende Personen das Schutzkonzept auf den Grundlagen des Kirchenkreises erarbeitet:

Carsten Lösing, Kirchenvorsteher

Günter Røge, Kirchenvorsteher

Lars Quittkat, Pastor

3. Risiko-/Ressourcen-Analyse

3.1. Arbeitsfelder unserer Kirchengemeinde

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gibt es die Konfirmandengruppen, die Kinderchöre „Mini-Mäuse“ und „Maxi-Mäuse“, den Kindergottesdienst, die Jugendgruppen „YES“ und „Revival“ sowie die Jugendband „SonLight“.

Außerdem gibt es regelmäßige Angebote durch den Chor „Crescendo“, den Posaunenchor, den Gebetskreis, den Handarbeitstreff, das Altarschmuckteam, das Mittagessenteam „Alt bis Jung“, Klönkaffee für Frauen, Männerfrühstück sowie die Selbsthilfe- und Nachsorgegruppe (SuN).

1.1. Risikoeinschätzung

Das Risiko von sexualisierter Gewalt ist grundsätzlich höher bei bestimmten Konstellationen:

Der **Altersunterschied** zwischen Ehrenamtlichen (Gruppenleitern) und Teilnehmenden ist hoch. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn die Teilnehmenden **Kinder** sind oder bei den Teilnehmenden eine **Behinderung** oder eine **sonstige Beeinträchtigung** vorliegt.

1. Dieses Risiko ist grundsätzlich bei den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit gegeben.
2. Der Altersunterschied ist bei den Jugendgruppen allerdings eher gering, so dass das Risiko hier tendenziell geringer einzuschätzen ist.

3. Der Kindergottesdienst wird von jungen Erwachsenen geleitet, es besteht ein großer Altersunterschied, ein potentielles Risiko ist gegeben. Durch die Leitung im Team besteht allerdings auch gegenseitige Kontrolle.
4. Die Kinderchöre werden von einem Erwachsenen geleitet, der Raum ist aber im Erdgeschoss und durch Fenster von außen einsehbar.
5. Die übrigen Angebote sind Gruppentreffen unter Erwachsenen.

Die Tätigkeit wird überwiegend **allein** wahrgenommen (z.B. einzelner Gruppenleiter). Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein **einzelnes Kind** oder einen bzw. eine **einzelne Jugendliche** (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).

6. Bei den meisten Angeboten wird durch weitere ehrenamtlich Mitarbeitende die Situation hergestellt, dass die leitende Person nicht allein tätig ist.
7. Ausnahmen sind seelsorgliche Einzelgespräche mit dem Pfarrstelleninhaber, die meist mit Erwachsenen, aber auch mit Jugendlichen stattfinden können. Diese Gespräche erfordern den Schutz einer vertraulichen Umgebung, was mit dem präventiven Schutz vor sexueller Gewalt kollidiert. Eine befriedigende Lösung wurde nicht gefunden.
8. Ähnlich verhält es sich mit dem Musikunterricht, der im Gemeindehaus auch mit Einzelschülern in Räumen stattfindet, die dazu von einem Musiklehrer angemietet wurden.

Der **Ort der Tätigkeit** ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich.

9. Die Angebote werden i. d. R. auf dem Gelände der Kirchengemeinde durchgeführt. Die Räumlichkeiten sind während der Angebote nicht verschlossen.
10. Die Innen-Türen des Gemeindehauses haben überwiegend keinen Lichtausschnitt. In den einzelnen Räumen kann sich daher ein potenzieller Täter relativ sicher fühlen.
11. Die Treffen der Jugendgruppen, des Kindergottesdienstes, des Konfirmandenunterrichts und des Musikunterrichts finden in den oberen Räumen statt, die von außen nicht durch Fenster einsehbar sind.

Die **Tätigkeit dauert länger** (z.B. Betreuer im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z. B. als Übungsleiter) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig. Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z. B. als Betreuer im Zeltlager, Gruppenstunden)

12. Durch die Kirchengemeinde selbst wird im Regionalverbund eine Konfirmandenfreizeit durchgeführt.
13. Weitere Freizeiten werden über den Kreisjugenddienst und den EC-Verband angeboten.
14. Grundsätzlich gilt für Angebote der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden der Standard der Ev. Jugend. Da unsere Jugendarbeit auch an den EC angeschlossen ist, gelten ebenfalls ergänzend die ähnlichen Standards des EC-Verbands.

1.2. Getroffene Maßnahmen

Insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wird darauf geachtet, dass neben dem Gruppenleiter weitere Mitarbeitende tätig sind, so dass die Situation „einzelner Gruppenleiter“ vermieden wird.

15. Das Verhalten von Teamer:innen auf der regionalen Konfirmandenfreizeit richtet sich nach den Standards des Kreisjugenddienstes; die Teamer:innen werden entsprechend vorbereitet.

16. Die Mitnahme von Jugendlichen zu Treffen mit dem Auto ist nur mit Genehmigung einer sorgeberechtigten Person gestattet.

Während der Gruppenstunden sind die Räumlichkeiten nicht verschlossen, so dass das Risiko einer Entdeckung für einen möglichen Täter als hoch eingestuft werden kann.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden verpflichten sich im Rahmen einer Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Schutzkonzeptes (siehe Punkt 4.1.).

Über die Selbstverpflichtungserklärung hinaus wird von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig sind, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt (siehe Punkt 4.2.). Zur Entscheidung, ob ein Führungszeugnis zu verlangen ist oder nicht, werden folgende Kriterien beachtet:

17. je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),

18. je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),

19. je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),

20. je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf ein erweitertes Führungszeugnis der ehrenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann. Die Entscheidung, von welchen Mitarbeitenden ein Führungszeugnis verlangt werden soll, trifft der Kirchenvorstand.

Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und an die ggf. veränderte Situation der Kirchengemeinde Daverden angepasst. Die nächste Überprüfung erfolgt im Jahr 2027. Der Kirchenvorstand ist für die Durchführung der Überprüfung verantwortlich.

1.3. Noch zu treffende Maßnahmen zur Verbesserung

Einsetzen von Lichtausschnitten mit Milchglas zur Sicherung der Vertraulichkeit bei erhöhtem Schutz vor Übergriffen.

4. Zum Umgang mit Mitarbeitenden

4.1. Selbstverpflichtung

Nach Inkrafttreten des Schutzkonzeptes verpflichten sich alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Form einer Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 2 - Selbstverpflichtung) zur Einhaltung des Schutzkonzeptes samt seinem Verhaltenskodex (siehe Punkt 5). Die Selbstverpflichtungserklärungen werden in einem gesonderten Ordner im Gemeindebüro aufbewahrt.

4.2. Erweitertes Führungszeugnis

Über die Selbstverpflichtungserklärung hinaus wird von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig sind, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Es muss alle 5 Jahre auf Aufforderung des Arbeitgebers erneut vorgelegt werden.

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist mit Inkrafttreten des Schutzkonzeptes zu prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt, das nicht älter als 5 Jahre ist.

Die Kontrolle und Dokumentation erfolgt durch das Pfarrbüro.

Bereits vor Aufnahme einer Tätigkeit (z. B. im Vorstellungsgespräch) wird auf die Bedeutung des Themas für den Anstellungsträger hingewiesen, nach diesbezüglichen Vorerfahrungen gefragt und auf die zwingende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hingewiesen.

Auf die gesetzlichen Bestimmungen wird verwiesen (besonders auf § 8a SGB III und auf § 72a).

Entstehende Kosten trägt die Kirchengemeinde/Einrichtung bzw. der Arbeitgeber (siehe Anlage 1 - Antragsformular für Führungszeugnis).

5. Verhaltenskodex

- 5.1. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde jeder*jedes Einzelnen.
- 5.2. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde jeder*jedes Einzelnen.
- 5.3. In unserer Rolle und Funktion als beruflich Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige in unserer Kirchengemeinde/Einrichtung haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
- 5.4. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Menschen, mit denen wir zusammenarbeiten oder die wir betreuen, werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze jeder*jedes Einzelnen.

- 5.5. Wir wollen allen Menschen in unserer Kirchengemeinde/Einrichtung in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung (auch ihre sexuelle Selbstbestimmung und jeweilige Geschlechtsidentität) zu stärken. Zusatz
- 5.6. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- 5.7. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der uns anvertrauten Menschen. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung). Dies beinhaltet auch den verantwortungsvollen Umgang mit Bildern.
- 5.8. Im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt wenden wir uns an eine*n berufliche Mitarbeitende*n in Leitung und Verantwortung unserer Kirchengemeinde (Pastor Quittkat, Telefon: 04232-404). Dieser informiert unverzüglich den Superintendenten (Telefon: 01522-9527320).

6. Beschwerdeverfahren

Verdachtsfälle werden ernst genommen und im Sinne des Krisenplanes (siehe Punkt 7) beantwortet. Betroffene haben darüber hinaus immer die Möglichkeit, sich an externe Stellen (siehe Punkt 10) zu wenden und werden auf diese hingewiesen.

7. Krisenplan

Im Verdachtsfall richten wir uns nach dem landeskirchlichen Krisenplan (siehe Anlage 3 – Krisenplan der Landeskirche).

8. Präventionsangebote

Im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt gehören Sensibilisierung, Qualifizierung und Handlungssicherheit zu den wichtigsten Bausteinen.

Sensibilisierung: Wir halten das Thema in unserer Kirchengemeinde/Einrichtung präsent. Dazu gehören die Selbstverpflichtungserklärungen, Hinweise auf Fortbildungen und die Öffentlichkeitsarbeit (siehe Punkt 12). Dadurch wird die eigene Haltung regelmäßig reflektiert.

Qualifizierung: Unsere Mitarbeitenden nehmen an den entsprechenden Fortbildungen teil (siehe Punkt 9).

Handlungssicherheit: Unsere Mitarbeitenden erhalten ein Exemplar der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung inklusive Verhaltenskodex und Notfallkontakten (siehe Anlage 2- Selbstverpflichtung).

9. Fortbildungen

Grundlagenwissen ist unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und die Umsetzung des Schutzkonzepts aktiv mitzutragen. Daher werden sowohl haupt- als auch ehrenamtlich Mitarbeitende, die leitend und/oder in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig sind, alle 5 Jahre zu diesem Thema geschult.

Es können auch Fortbildungen bei externen Anbietern besucht werden. Diese müssen den landeskirchlichen Mindeststandards entsprechen. Die Teilnahmebescheinigung ist beim Kirchenkreisjugenddienst oder bei der jeweiligen Kirchengemeinde/Einrichtung einzureichen.

10. Kooperation mit (Fach-) Beratungsstellen

Externe Fachstellen (z.B. „RückHalt“ in Verden oder „Zentrale Anlaufstelle.help!“ in Hannover) sind neutrale Ansprechstellen für Betroffene. Die Kontaktdaten werden an geeigneter Stelle veröffentlicht und befinden sich auf der Selbstverpflichtungserklärung.

11. Aufarbeitung

Gemäß den „Grundsätzen in Fällen sexualisierter Gewalt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers“ verpflichtet sich die Kirchengemeinde Daverden Anschuldigungen und Verdachtsmomenten unverzüglich und konsequent nachzugehen. Dies gilt für aktuelle und zurückliegende Fälle gleichermaßen und geschieht in den im Krisenplan (siehe Punkt 7) festgelegten Schritten.

Die Vorgehensweise bei der Aufarbeitung im konkreten Fall geschieht in enger Abstimmung mit der Fachstelle Sexualisierte Gewalt in der Landeskirche.

In der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde Daverden, insbesondere im Gemeindebrief und auf der Homepage, wird auf die Fachstelle Sexualisierte Gewalt und die unabhängige, zentrale Anlaufstelle help hingewiesen und die Kontaktdaten genannt. Betroffene oder anderweitig Beteiligte, die sich an Mitarbeitende der Kirchengemeinde Daverden wenden, werden auf diese Einrichtungen hingewiesen.

Therapeutische und seelsorgerliche Angebote werden den Betroffenen über die Fachstelle Sexualisierte Gewalt vermittelt.

Betroffenen wird die Möglichkeit eröffnet, sich in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt einzubringen. Erkenntnisse aus Aufarbeitungsprozessen fließen in die laufende Überarbeitung des Schutzkonzeptes mit ein.

In Zusammenarbeit mit der Fachstelle sexualisierte Gewalt wird für die Aufarbeitung im konkreten Fall ein unabhängiges, externes und multiprofessionelles Team zusammengestellt. Betroffene, die nicht persönlich beteiligt werden wollen oder können, bekommen zumindest ein Mitspracherecht bei der Zusammensetzung dieses Teams.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Das fertige Konzept ist dauerhaft auf der Homepage der Kirchengemeinde/Einrichtung eingestellt. Ein Informationsplakat zum Thema mit QR-Code zum Schutzkonzept wird an gut sichtbarer Stelle ausgehängt. Eine Vorlage dafür befindet sich in der Anlage (siehe Anlage 4 - Plakatvorlage).

Anlagen

Anlage 1 - Aufforderung Führungszeugnis

Anlage 2 - Selbstverpflichtung

Anlage 3 – Interventionsplan der Landeskirche